



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:
f.knoppe.czvwhwbvf5@fragdenstaat.de

Herrn
Franz Knoppe
Zietenstraße 2 A

09130 Chemnitz

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag auf IFG vom 30. September 2020
GZ: Z14 04010 – 0289/084
Bonn, 22. Oktober 2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Knoppe,

ich nehme Bezug auf Ihren IFG-Antrag zum Thema „Anfragen zur
Abteilung F 13 von Engagement Gobar“ vom 30. September 2020; GZ: Z14
04010 0289/084.

Die von Ihnen gestellten Fragen betreffen drei Lebenssachverhalte,
weshalb ich Ihre Fragen als drei IFG-Anträge werte:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| - Haushalt
(Haushalte, Personalkosten,
Teilnehmendeneigenbeiträge,
Einnahmen 2012) | Z14 04010 – 0289/084
– 01 |
| - Teilnehmende
(Teilnehmerstatistik) | Z14 0410 – 0289 /084 –
02 |
| - Bericht
Diskriminierungssensibilität | Z14 04010 – 0289/084
– 03 |



Seite 2 von 3

Grundsätzlich werden IFG-Anträge, die einen einheitlichen Lebenssachverhalt betreffen, als ein Antrag gewertet und es werden für dessen Bescheidung auch nur einmal Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. IFGGebVO erhoben. Betrifft jedoch eine Anfrage verschiedene Lebenssachverhalte, so handelt es sich um separate Anträge, für die jeweils Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. IFGGebVO erhoben werden können (BVerwG, Urt. v. 20.10.2016-/C 6/15/ Rn. 20).

Nach einer ersten Prüfung der oben genannten Anträge teile ich Ihnen mit, dass es sich bei dem ersten und dritten Teil Ihrer Anfrage nicht um einen einfachen und somit kostenfreien, sondern gebührenpflichtigen Antrag nach dem IFG handelt. Angesichts des großen Umfangs der zu jenem Antrag zu sichtenden Akten wird für die Beantwortung dieses ersten Teils Ihrer Anfrage ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen.

Die anfallenden Gebühren für die oben genannten Anträge schätze ich daher wie folgt:

- Z14 04010 – 0289/084 – **01** ca. 150 EUR
- Z14 0410 – 0289 /084 – einfache Frage – keine Gebühr
02
- Z14 04010 – 0289/084 – **03** ca. 120 €

Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass je nach tatsächlichem Arbeitsaufwand die Gebühren sowohl darüber als auch darunter liegen können. Über die Grundlagen der Kostentragungspflicht habe ich Sie bereits mit der Eingangsbestätigung informiert.



Seite 3 von 3

Zudem enthalten die von Ihnen angefragten Unterlagen Daten und möglicherweise auch Geschäftsgeheimnisse Dritter. Daher wird zur Bearbeitung Ihres dritten Antrags (Z14 04010 0298/084-03) die Durchführung eines sog. Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 IFG notwendig.

Nach § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Bei der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens ist der Antrag nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG vom Antragsteller zu begründen.

Sollten Sie Ihre Anträge mit dem GZ Z14 04010 – 0289/084 -01 und 03 trotz der anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen, erklären Sie sich bitte schriftlich bis zum 29. Oktober 2020 bereit, die bei der Bearbeitung voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten. Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

In Bezug auf Ihre dritte Anfrage bitte ich Sie mir in diesem Zusammenhang auch mitzuteilen, ob Sie der Schwärzung sämtlicher Daten Dritter zustimmen, um ein Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden. Sollten Sie jedoch die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens wünschen, bitte ich um eine entsprechende Begründung Ihres Antrags (Z14 04010-0289/03).

Sobald Ihre Bestätigung hier eingegangen ist, werden die genannten Anträge weiterbearbeitet. Sollte keine Bestätigung eingehen, wird dies als Rücknahme dieser Anträge (Z14 04010 – 0289/084 -01 und 03) gewertet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller